

Beilage 47.**Bericht**

des Finanzausschusses betreffend die Schaffung einer Dienstvorschrift und eines Gehaltsstatutes für die landschaftlichen Beamten und Diener.

Hoher Landtag!

Dem Finanzausschusse wurde in der Sitzung vom 30. September 1904 eine Vorlage des Landes-Ausschusses betreffend eine allgemeine Dienstvorschrift und ein Gehaltsstatut für die landschaftlichen Beamten und Diener zugewiesen.

Der Finanzausschuß hat sowohl die Dienstvorschrift beziehungsweise Disziplinarvorschrift, als das Gehaltsstatut überprüft und beide den Verhältnissen entsprechend gefunden.

Das Fehlen der Dienstvorschrift war bisher bei den wenigen Beamten nicht besonders fühlbar. Da sich aber die Zahl der Angestellten mehrt, erscheinen Vorschriften sowohl für den Dienst, als für das Disziplinarverfahren am Plage. Ebenso erscheint es notwendig, ein Gehaltsstatut zu schaffen und Stellen zu systemisieren. In dem vorgelegten Statut werden die Beamten, gleich wie in den meisten anderen Kronländern, in Rangsklassen eingeteilt und den Staatsbeamten der betreffenden Rangsklasse gleichgestellt, insoferne nicht besondere Bestimmungen gelten.

Bei der Einteilung der heute definitiv angestellten Landesbeamten wurden die gegebenen besondern Dienstverhältnisse berücksichtigt.

Der Finanzausschuß stellt den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der beiliegenden allgemeinen Dienstvorschrift und dem Gehaltsstatute für die landschaftlichen Beamten und Diener wird die Zustimmung erteilt.“

Bregenz, am 26. Oktober 1904.

Pfarrer Mayer,
Obmann-Stellvertreter.

Josef Sz,
Berichtersteller.

Allgemeine Dienstvorschrift

(Disziplinarvorschrift)

für die

landschaftlichen Beamten und Diener.

§ 1.

Allgemeine Vorschriften.

Jeder im landschaftlichen Dienste Angestellte hat die ihm vermöge seines Amtes oder Dienstes nach Maßgabe der für die einzelnen Dienstzweige bestehenden Vorschriften zustehenden Geschäfte mit Fleiß, Eifer und Unparteilichkeit zu besorgen, Verschwiegenheit zu beobachten, auch in seinem häuslichen und bürgerlichen Leben sich vorwurfsfrei zu benehmen und sowohl in- als außerhalb des Amtes alles zu unterlassen, was das Vertrauen in seine Amtshandlungen oder die Achtung vor dem Stande, welchem er angehört, zu vermindern geeignet wäre.

Diese allgemeine Dienstvorschrift findet daher nicht allein auf die definitiv angestellten Beamten und Diener, sondern auch, insoferne besondere Amts- und Dienstvorschriften nicht andere Bestimmungen enthalten, für die provisorisch Angestellten Anwendung.

§ 2.

Definitive und provisorische Anstellung.

Die Anstellungen im landschaftlichen Dienste sind entweder definitive oder provisorische. Die definitive Anstellung der Beamten und ihre Beförderung erfolgt durch den Landtag, die Anstellung der Diener durch den Landes-Ausschuß. Im landschaftlichen Dienste können definitive Anstellungen nur an Personen verliehen werden, welche österreichische Staatsbürger sind, das 18. Lebensjahr vollendet und das 40. nicht überschritten haben. Die provisorische Anstellung von Beamten und Dienern erfolgt durch den Landes-Ausschuß. Bezüglich der Hypothekenbankbeamten gelten die Vorschriften des Hypothekenbankstatutes.

§ 3.

Aufsicht und Disziplinargewalt.

Die Aufsicht über die Beamten und Diener steht ihren Amtsvorstehern zu. Die Aufsicht über die Amtsvorsteher und die Handhabung der Disziplinargewalt über die Amtsvorsteher, Beamten und Diener wird vom Landes-Ausschusse ausgeübt.

§ 4.

Eidesleistung, Angelobung.

Jeder bleibend angestellte Beamte und Diener hat einen Eid abzulegen, durch welchen er sich verbindlich macht, im landschaftlichen Dienste die Geschäfte seines Amtes oder seiner Dienststelle unter Beobachtung der jeweilig bestehenden Vorschriften nach seiner besten Einsicht, unverdrossen, eifrig und unparteiisch zu besorgen und in jeder Beziehung das Beste des Landes, insoferne es durch seine Mitwirkung tunlich ist, nach Kräften zu fördern.

Die Beamten haben diesen Eid vor dem Landeshauptmanne oder seinem Stellvertreter und in Anwesenheit eines Landes-Ausschussmitgliedes, die Diener vor ihrem Amtsvorsteher abzulegen. Über jede Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches in das Einreichungsprotokoll einzutragen und sodann in der Registratur aufzubewahren ist. Die erfolgte Beeidigung und der Tag, an welchem sie stattgefunden hat, sind auf dem Anstellungsdekrete vorzumerken.

Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintrittes in den landschaftlichen Dienst berechnet. Mit diesem Tage beginnt für den Angestellten der Gehaltsbezug in monatlich im vorhinein verfallenden Teilbeträgen und die für die Bemessung der Ruhestandsbezüge anrechenbare Dienstzeit.

Bei späteren Beförderungen der im landschaftlichen Dienste angestellten Personen findet keine neue Eidesablegung statt; der Bezug des erhöhten Gehaltes beginnt an dem im Beförderungsdekrete angegebenen Tage.

Die provisorisch angestellten Beamten und Diener haben vor Antritt ihres Dienstes in die Hände ihres Amtsvorstehers eine Angelobung zu leisten, durch welche sie sich verpflichten, alles zu beobachten, was die dauernd angestellten Beamten und Diener durch den Eid bekräftigen.

§ 5.

Definitive Anstellungen und Bedingungen der Enthebung von solchen Anstellungen.

Die definitive Anstellung ist eine lebenslängliche und einer Persönlichkeit, welcher eine solche Anstellung verliehen wurde, kann diese ohne ihre Einwilligung nur in folgenden Fällen entzogen werden:

- a) Wenn durch Änderungen in der Art oder dem Umfange der Geschäfte oder in der Organisation der landschaftlichen Ämter eine Verminderung in der Zahl der Beamtenstellen oder Dienstplätze stattfindet;
- b) wenn der Angestellte durch Krankheit oder körperliche Verletzung dienstunfähig wird;
- c) wenn er die zur entsprechenden Erfüllung seiner Pflichten unerläßlichen Kenntnisse oder Fähigkeiten nicht besitzt;
- d) wenn er nach Maßgabe dieser allgemeinen Dienstvorschriften wegen einer durch die Strafgesetze verbotenen Handlung oder wegen eines Dienstvergehens strafweise seiner Stelle entsetzt wird;
- e) wenn er in Konkurs verfallen und bei der Untersuchung nicht schuldlos befunden oder wegen Verschwendung unter Kuratel versetzt wurde.

Eine Versetzung auf eine andere, im Range und in den Bezügen gleichstehende und den Kenntnissen und Fähigkeiten des Angestellten entsprechende Dienstesstelle kann aber vom Landes-Ausschusse aus Dienstesrückichten jederzeit verfügt werden.

§ 6.

Vorsorge für vorübergehende und provisorische Besetzung von Dienstplätzen.

Wenn Beamten- oder Dienerstellen frei werden, oder der mit einer Stelle verbundene Dienst infolge Erkrankung eines Angestellten durch längere Zeit nicht versehen werden kann, hat der Landes-Ausschuß durch vorübergehende oder provisorische Anstellung geeigneter Persönlichkeiten das Erforderliche zu veranlassen, damit für den Dienst kein Nachteil erwachse. Dies gilt auch für jene Beamtenstellen, deren endgiltige Besetzung dem Landtage vorbehalten ist.

Jede Dienstesverhinderung eines Amtsvorstandes ist dem Landes-Ausschusse, jede Dienstesverhinderung eines anderen Beamten oder eines Dieners dem Amtsvorstande sofort, und wenn sie über acht Tage dauert, auch dem Landes-Ausschusse anzuzeigen.

§ 7.

Urlaub.

Jeder Amtsvorsteher ist ermächtigt, seinen Untergebenen nach Zulässigkeit des Dienstes in einem Jahre auf 14 Tage, der Landes-Ausschuß den Amtsvorstehern, sowie den übrigen Beamten und Dienern auf vier Wochen Urlaub zu bewilligen.

Nur in besonders rüchftswürdigen Fällen kann der Landes-Ausschuß die Dauer eines Urlaubes über die Zeit von vier Wochen verlängern.

Über jede Bewilligung eines die Zeit von drei Monaten überschreitenden Urlaubes hat der Landes-Ausschuß dem Landtage Bericht zu erstatten.

§ 8.

Dienstpflicht und Nebenbeschäftigungen.

Die Dienststunden sind pünktlich nach den bestehenden Anordnungen einzuhalten. An Sonn- und Feiertagen ist mit Ausnahme in der Landesirren-Anstalt und der Landeskäferschule kein Parteienverkehr und sollen nur unaufschiebbare Gegenstände erledigt werden.

In der vom Dienste nicht in Anspruch genommenen Zeit ist den Angestellten zwar die Ausübung von Nebenbeschäftigungen gestattet, doch dürfen diese in keinem Falle von der Art sein, daß sie in irgend einer Richtung einen nachteiligen Einfluß auf das Dienstverhältnis ausüben können. Eine solche Nebenbeschäftigung darf niemals in den Räumen eines landschaftlichen Amtes und während der Amtsstunden ausgeübt werden.

Gelangt der Landes-Ausschuß in Kenntnis, daß ein Angestellter eine Nebenbeschäftigung ausübt, die mit dem landschaftlichen Dienste oder der Stellung des Betreffenden nicht vereinbarlich erscheint, so hat er dieselbe zu untersagen und ist solche sofort einzustellen.

§ 9.

Verbot der Annahme von Geschenken.

Kein Angestellter darf ein ihm oder seinen Angehörigen mit Bezug auf seine Amtstätigkeit, mittelbar oder unmittelbar, vor oder nach Beendigung eines Amtsgeschäftes, von wem immer angebotenes Geschenk annehmen oder sich in dieser Beziehung andere Vorteile unter irgend einem Vorwande zuwenden.

§ 10.

Dienstvergehen, Rüge und Disziplinarstrafen.

Jede Verletzung der Pflichten, welche den Angestellten durch ihr Amt, ihren Dienst oder durch die allgemeinen und besonderen Dienstvorschriften auferlegt sind, wird als ein Dienstvergehen ent-

weber durch die Klüge, das ist der eindringliche Tadel mit Hinweisung auf die Folgen wiederholter Pflichtverletzung, oder durch Disziplinarstrafen geahndet, welche mit Rücksicht auf die Art und den Grad des Dienstvergehens, auf die allfällige Wiederholung und auf die vorhandenen erschwerenden oder milbernden Umstände zu verhängen sind.

§ 11.

Aufzählung der Disziplinarstrafen.

Die Disziplinarstrafen sind:

- a) der Verweis;
- b) der Gehaltsabzug;
- c) die mit einem Nachteile verbundene Versetzung auf einen anderen Dienstplatz;
- d) die Dienstentlassung.

§ 12.

Erteilung von Klügen.

Die Klüge wird den Beamten und Dienern von ihrem Amtsvorstande, den Amtsvorstehern durch den Landeshauptmann, dessen Stellvertreter oder ein von ihm hierzu bevollmächtigtes Landes-Ausschußmitgliede in allen Fällen nur mündlich erteilt.

§ 13.

Verhängung von Strafen.

Eine Disziplinarstrafe kann über definitiv angestellte Beamte und Diener nur auf Grund eines ordnungsmäßig durchgeführten Disziplinarverfahrens, über provisorisch angestellte Beamte und Diener nur auf Grund eines Landes-Ausschußbeschlusses und ohne Einleitung und Durchführung eines Disziplinarverfahrens verhängt werden. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens erfolgt durch Beschluß des Landes-Ausschusses. Im Falle der Dringlichkeit kann der Landeshauptmann oder sein Stellvertreter die Einleitung eines Disziplinarverfahrens anordnen, dieses ist jedoch sofort einzustellen, wenn der Landes-Ausschuß in seiner nächsten Sitzung diese Anordnung nicht genehmigt.

§ 14.

Der Verweis.

Der Verweis wird vom Landes-Ausschusse schriftlich erteilt und hat die Androhung strengerer Disziplinarstrafen für den Fall der Wiederholung des Vorfalles, welcher den Anlaß zur Erteilung des Verweises geboten hat, zu enthalten.

Beamte und Diener, welche den Dienst vernachlässigen, sich diesem willkürlich entziehen, die Amtsstunden, soweit sie vorgeschrieben sind, nicht einhalten oder durch unanständiges und unsittliches Betragen, sowie durch übermäßigen Genuß geistiger Getränke sich herabwürdigen, dann jene, welche sich eine leichtsinnige Zerrüttung ihrer Vermögensverhältnisse zuschulden kommen lassen, sind das erstemal mit einem Verweise zu bestrafen.

§ 15.

Der Gehalts- oder Lohnabzug.

Der Gehalts- oder Lohnabzug hat bei eigenmächtigen Entfernungen und Überschreitungen eines Urlaubes und bei Wiederholung der im § 14 angeführten Dienstesvergehen einzutreten.

Die Gehalts- und Lohnabzüge dürfen, außer dem Falle des § 21, den Betrag eines halbjährigen Gehaltes oder Lohnes nicht übersteigen und sind so einzuteilen, daß dem Straffälligen nie mehr als der dritte Teil seines Monatsgehaltens auf einmal abgezogen werde.

§ 16.

Die strafweise Versetzung.

Eine mit Nachteil verbundene Versetzung auf einen anderen Dienstposten hat dann einzutreten, wenn eine schwere, das Dienstvertrauen vermerkende Pflichtverletzung vorliegt oder wenn die nach § 15 verhängte Strafe ohne Wirkung geblieben ist, endlich wenn einem Angestellten die zur entsprechenden Erfüllung seiner Amtspflichten erforderlichen Kenntnisse oder Fähigkeiten mangeln.

§ 17.

Unbedingte Dienstentlassung.

Beamte und Diener, welche

- a) wegen eines Verbrechens schuldig erkannt worden sind;
- b) wegen Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung oder wegen Teilnehmung an einer solchen Übertretung oder wegen Übertretung des Betruges verurteilt wurden;
- c) wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer wenigstens sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurteilt wurden;
- d) welche in Konkurs verfallen und in der Untersuchung nicht schuldlos befunden werden;
- e) welche wegen Verschwendung unter Kuratel versetzt wurden,

sind sogleich vom Tage, an welchem das gerichtliche Urteil rechtskräftig geworden ist, als entlassen zu behandeln und es bleibt in diesem Falle das Disziplinarverfahren auf die Kenntnisnahme des gerichtlichen Urteils und auf die Durchführung der Entlassung durch den Landes-Ausschuß beschränkt.

§ 18.

Zulässigkeit der Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung kann eintreten, wenn ein Beamter oder Diener;

- a) wegen eines Vergehens oder einer nicht im § 17, lit. b, angeführten Übertretung zu einer geringeren als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurteilt wurde;
- b) ein durch besondere Vorschriften mit der Entlassung bedrohtes Dienstvergehen begangen hat;
- c) nach § 16 bestraft wurde, ohne daß diese Disziplinar mittel von einer nachhaltigen Wirkung begleitet gewesen wären;
- d) bei Veruntreuungen, ferner bei sonstiger grober oder wiederholter Dienstverletzung nach vorausgegangener Bestrafung nach § 15.

§ 19.

Wer auf Grund der Bestimmungen der §§ 17 und 18 entlassen wurde, hat weder Anspruch auf einen Ruhegenuß noch auf eine Abfertigung.

§ 20.

Entlassung gegen Abfertigung.

Die Entlassung gegen Abfertigung kann verfügt werden, wenn einer der im § 5 a, b und c vorgesehenen Fälle eintritt und wenn es im Falle c aus Dienstücksichten nicht rätlich oder nicht zulässig

erscheint, den Angestellten auf einen minderen Dienstposten zu versetzen, für welchen seine Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichen. In allen drei Fällen kann die Abfertigung jedoch nur dann gewährt werden, wenn der Angestellte die für die Pensionierung erforderliche Zahl von zehn Dienstjahren noch nicht zurückgelegt hat. Hat ein solcher Angestellter die Zahl von zehn Dienstjahren zurückgelegt, so ist gegen ihn mit der unfreiwilligen Pensionierung vorzugehen.

§ 21.

Gehaltsentziehung während der Untersuchungs- und Strafhaft.

Während der Dauer einer Untersuchungs- oder Strafhaft hat kein landschaftlicher Beamter oder Diener einen Anspruch auf Gehalt oder Lohn.

Dieser Bezug ist also in solchen Fällen mit dem nächsten Verfallstage einzustellen. Einem Beschuldigten ist während einer gerichtlichen Untersuchungshaft sowohl, wie auch, falls während der Dauer eines Disziplinarverfahrens sein Gehalt eingestellt wurde, ein Unterhaltsbeitrag in der Höhe des dritten Teiles seines Gehaltes und ausnahmsweise, wenn der Lebensunterhalt der Familie des Beschuldigten in Frage gestellt ist, ein erhöhter Unterhaltsbeitrag, jedoch nicht in höherem Ausmaße als von zwei Dritteln seines Gehaltes, zu bewilligen.

Würde der Verhaftete oder dem Disziplinarverfahren Unterzogene von der gegen ihn erhobenen Beschuldigung freigesprochen werden, so ist ihm der Gehaltsrückstand nach Abzug der bezogenen Unterhaltsbeiträge nachträglich flüssig zu machen.

§ 22.

Saftung für Schaden.

Jeder Angestellte bleibt für den durch Vernachlässigung oder Übertretung seiner Amtspflichten dem Lande oder anderen Personen und Körperschaften verursachten Schaden verantwortlich.

Insoferne die Ersatzleistung nicht in anderer Weise bewirkt werden kann, hat der Landes-Ausschuß dieselbe durch Gehaltsabzüge innerhalb des gesetzlichen Ausmaßes zu veranlassen.

§ 23.

Durchführung des Disziplinarverfahrens.

Bei Durchführung eines Disziplinarverfahrens ist folgender Vorgang einzuhalten:

- a) Der Amtsvorstand des Beamten oder Dieners, welcher eines Dienstvergehens beschuldigt wird, hat dem Präsidium des Landes-Ausschusses einen Bericht, in welchem alles enthalten sein muß, was zur Begründung der erhobenen Beschuldigung vorgebracht werden kann, schriftlich zu überreichen.

Wird ein Amtsvorsteher eines Dienstvergehens beschuldigt, so ist der Bericht darüber durch jenen Referenten des Landes-Ausschusses, welchem dieser Amtsvorstand unmittelbar untergeordnet ist, zu verfassen und dem Präsidium des Landes-Ausschusses zu überreichen;

- b) der Landes-Ausschuß beschließt zunächst, ob auf Grundlage dieses Berichtes gegen den Beschuldigten das Disziplinarverfahren einzuleiten sei. Hat der Landeshauptmann oder sein Stellvertreter die Einleitung eines Disziplinarverfahrens im Falle der Dringlichkeit (§ 13) selbständig verfügt, so hat der Landes-Ausschuß zu beschließen, ob diese Verfügung genehmigt wird.

Der Landes-Ausschuß bestellt aus seiner Mitte für jede Disziplinarsache einen Referenten, der zugleich als Untersuchungskommissär zu fungieren hat;

- c) der Landes-Ausschuß beschließt nach freiem Ermessen, ob mit der Einleitung des Disziplinarverfahrens die einstweilige Enthebung vom Dienste und die Einstellung des Gehaltes oder des Lohnes verbunden sein soll;
- d) von dem Beschlusse über die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist der Beschuldigte schriftlich zu verständigen. Diese Verständigung hat auch die allfälligen Verfügungen über die einstweilige Enthebung vom Dienste, dann über die Einstellung des Gehaltes zu enthalten;
- e) sollte der Tatbestand nicht genügend festgestellt sein, so hat der Landes-Ausschuß ergänzende Erhebungen anzuordnen; diese können sowohl vor, als auch nach Beschlussfassung über die Einleitung des Disziplinarverfahrens stattfinden;
- f) bevor gegen einen Beamten oder Diener eine Disziplinarstrafe verhängt wird, sind demselben die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen, deren Tatbestand genügend sicherzustellen ist, zu seiner schriftlichen oder mündlichen und im letzteren Falle — soferne die in Aussicht stehende Disziplinarstrafe eine strengere als ein Verweis sein kann — zu Protokoll zu nehmenden Rechtfertigung vorzuhalten;
- g) der Landes-Ausschuß verhandelt in Sitzungen über den Bericht, auf dessen Grundlage das Disziplinarverfahren eingeleitet wurde und über die Gegenäußerung des Beschuldigten.
Der Landes-Ausschuß kann dabei Zeugenaussagen zu Protokoll nehmen, alle Behelfe, welche ihm für die Erforschung der Wahrheit zweckdienlich erscheinen, zur Anwendung bringen, auch den Beschuldigten selbst vernehmen.
Der Landes-Ausschuß kann auch demjenigen, auf dessen Antrag das Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, die Gegenäußerung des Beschuldigten zur eingehenden Berichtserstattung in einer späteren Sitzung zuweisen. Ist dieses der Fall, so muß jedoch immer, auch wenn sich dieser Vorgang öfters wiederholen sollte, dem Beschuldigten Gelegenheit zu neuerlicher Rechtfertigung gegeben werden;
- h) wenn weder der Amtsvorstand (Landes-Ausschuß-Referent), auf dessen Veranlassung das Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, noch der Beschuldigte etwas Neues vorzubringen haben, stellt der bestellte Untersuchungskommissär des Landes-Ausschusses seinen Antrag und der Landes-Ausschuß schreitet zur Beschlussfassung nach der für ihn bestehenden Geschäftsordnung;
- i) der Beschluß (das Erkenntnis) des Landes-Ausschusses über ein Disziplinarverfahren ist vom Präsidium dem Beschuldigten schriftlich mitzuteilen.

§ 24.

Berufung.

Gegen das Erkenntnis des Landes-Ausschusses in einem Disziplinarverfahren, wenn dadurch über einen Beamten oder Diener eine strengere Strafe als ein Verweis ausgesprochen wurde, und gegen die vom Landes-Ausschusse auf Grund des § 5 a und c dieser Vorschrift getroffenen Verfügungen steht dem durch dieses Erkenntnis Betroffenen die Berufung an den Landtag zu. Diese Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Tage, an welchem das Erkenntnis des Landes-Ausschusses in einem Disziplinarverfahren erlossen ist, wird auch ein nach § 20 angewiesener Unterhaltsbeitrag eingestellt.

Entscheidet der Landtag zugunsten des Berufenden, so gebührt ihm für alle nachteiligen Folgen, welche ihm durch das Erkenntnis des Landes-Ausschusses erwachsen sind, volle Entschädigung.

Die Berufung gegen ein Erkenntnis des Landes-Ausschusses in einem Disziplinarverfahren ist binnen drei Tagen nach erfolgter Zustellung anzumelden und binnen weiteren vierzehn Tagen auszuführen.

§ 25.

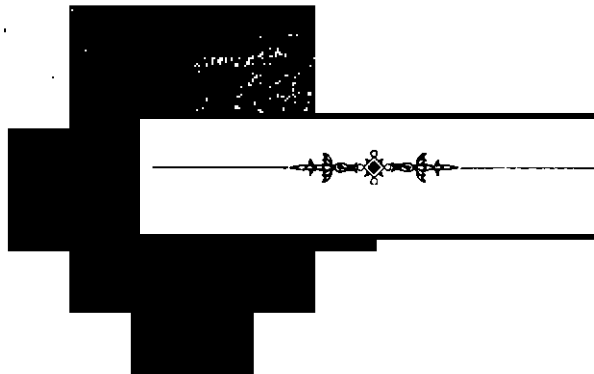
Ablauf der Berufungsfrist, Rechtskraft der Erkenntnisse.

Erkenntnisse des Landes-Ausschusses in einem Disziplinarverfahren, durch welche keine strengere Strafe als ein Verweis verhängt wird, dann jene, gegen welche binnen drei Tagen keine Berufung angemeldet und innerhalb vierzehn Tagen ausgeführt wurde, werden sofort rechtskräftig.

§ 26.

Schlussbestimmungen.

Diese allgemeine Dienstvorschrift tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft und kann nur durch einen Beschluß des Landtages abgeändert oder außer Wirksamkeit gesetzt werden.



Beilage 47 B.

Gehalts-Statut

für die vorarlbergischen Landesbeamten und Diener.

Artikel I.

Jene aktiven vorarlbergischen Landesbeamten, welche durch das gegenwärtige Statut in Rangsklassen eingereiht werden, sind bezüglich ihres Gehaltes, Aktivitätsbezüge und Ruhegehälte, insoferne keine Ausnahmsbestimmungen gemacht sind, den aktiven Staatsbeamten der betreffenden Rangsklasse gleichgestellt.

Artikel II.

In die Einreihung erfolgt:

VII.	Rangsklasse:	Der Direktor der Landesirrenanstalt.
VIII.	"	" Landrat.
IX.	"	" Sekundararzt der Irrenanstalt.
"	"	" Direktor der Käseerschule in Doren.
"	"	" Sekretär des Landes-Ausschusses.
"	"	" Sekretär der Hypothekenbank.
X.	"	" Hauptkassier der Hypothekenbank.
"	"	" Konzipist der Hypothekenbank.
"	"	" Buchhalter der Hypothekenbank.
"	"	" Landesarchivar.
"	"	" Offizial des Landes-Ausschusses.
"	"	Zwei Offiziale der Hypothekenbank.
XI.	"	Der Assistent des Landes-Ausschusses.
"	"	" II. Kassier der Hypothekenbank.
"	"	" II. Buchhalter der "
"	"	" I. und II. Assistent der Hypothekenbank.

Artikel III.

Der Direktor der Landes-Irrenanstalt hat Anspruch auf Vorrückung in die VI. Gehaltsklasse.

Ebenso haben Anspruch auf Vorrückung in die VIII. Rangsklasse der Sekundararzt, der Direktor der Käseerschule, der Sekretär des Landes-Ausschusses und der Sekretär der Hypothekenbank.

Der Hauptkassier der Hypothekenbank und der Konzipist haben unter den gleichen Bedingungen das Recht der Vorrückung in die IX. Rangsklasse.

Artikel IV.

von den derzeit angestellten aktiven Beamten wird	
der Direktor der Landesirrenanstalt in die erste Gehaltsstufe der	VII. Rangklasse,
in der derselbe 5 Jahre zu verbleiben hat;	
der Sekretär der Hypothekbank in die 3. Gehaltsstufe der . . .	IX. "
der Direktor der Landes-Käferschule in die 2. Gehaltsstufe der	IX. "
mit 3 bisher anrechenbaren Dienstjahren;	
der Assistent des Landes-Ausschusses in die 2. Gehaltsstufe der	XI. "
mit Vorrückung am 1. Juli 1906. Derselbe soll jedoch bis zur	
Vorrückung nicht weniger Bezüge haben als gegenwärtig;	
der Landesarchivar in die 2. Gehaltsstufe der	X. "
jedoch hat derselbe bis zur Vorrückung dieselben Bezüge zu be-	
kommen wie jetzt, eingereicht.	

Die dienstlichen Verhältnisse des dormaligen Landes-Ausschuß-Sekretärs und des Oberingenieurs bleiben unberührt. Der dormalige Sekretär wird jedoch mit dem Titel Landrat in die VIII. Rangklasse eingereiht.

Artikel V.

Der Direktor der Landes-Irrenanstalt erreicht mit 30 Dienstjahren volle Pensionsberechtigung. Jene Beamte, die Naturalquartier haben, haben nur Anspruch auf die halbe Aktivitätszulage.

Die heute schon definitiv angestellten Beamten mit Ausnahme des landschaftlichen Sekretärs und Oberingenieurs haben vom 1. Jänner 1905 den 3^o/oigen Pensionsbeitrag zu leisten. Diese Einzahlung hat durch den Amtsvorstand an den Landes-Ausschuß zu erfolgen. Eine Ausnahme hievon findet bei den Beamten der Hypothekbank statt, welche diese Gebühr an die Hypothekbank zu bezahlen haben, da diese auch für die Pensionen aufzukommen hat.

Artikel VI.

Der Jahresgehalt der landschaftlichen Diener wird auf 1000 K festgesetzt und der Anspruch auf in die Pension einrechenbare 3 Aktivitätszulagen nach je 4 Jahren von je 100 K eingeräumt. Der jetzige Diener erhält die 3. Zulage im Jahre 1905 am 5. Juli.

Artikel VII.

Dieses Statut tritt mit 1. Jänner, 1905 in Wirksamkeit.

